

Neuerungen, Erleichterungen

Eine Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes enthält Änderungen bei legaler Migration, Familienverfahren und Rückkehrberatung.

Die Novelle wurde am 14. Oktober 2020 im Plenum des Nationalrates beschlossen und trat in den wesentlichen Punkten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, hinsichtlich der Änderungen des BFA-Verfassungsgesetzes (BFA-VG) jedoch mit 1. Jänner 2021, in Kraft. Die Novelle dient im Wesentlichen der Umsetzung des Brexit-Austrittsabkommens, der EU-Freizügigkeitsrichtlinie, eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zum Asylrecht und eines Teils des Regierungsprogramms 2020-2024.

Die Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG, BGBl. I Nr. 100/2005) beinhalten unter anderem Erleichterungen für die Niederlassung von drittstaatszugehörigen Angehörigen von EWR Bürgern und die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ an Drittstaatsangehörige sowie

Begleitregelungen, die durch den Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union auf Grund des „Brexit-Austrittsabkommens“ erforderlich sind.

Erleichterter Familiennachzug. Künftig ist dem Angehörigen eines EU- oder EWR-Bürgers bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ statt – wie bisher – ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass dem Angehörigen bereits von Beginn seiner Niederlassung im Bundesgebiet die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit offensteht und er nach einem Jahr quotenfrei auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ umsteigen kann. Außerdem ist der Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft für

die Erteilung der „Niederlassungsbewilligung“ künftig nicht mehr erforderlich und die Frist für die Entscheidung der Behörde über den Antrag auf Erteilung der „Niederlassungsbewilligung“ wird von sechs Monaten auf 90 Tage herabgesetzt. Diese Änderungen dienen der weiteren Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie, die Erleichterungen des Nachzugs bestimmter Angehöriger eines Unionsbürgers in den Aufenthaltsstaat dieses Unionsbürgers vorsieht.

Um die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten attraktiver zu gestalten, wurde vorgesehen, dass der Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft künftig keine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ an diese Personengruppe mehr ist. Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen, wie etwa ein alle Risiken ab-

deckender Krankenversicherungsschutz, bleiben unberührt.

Brexit. Die Bestimmungen zur innerstaatlichen Durchführung des Brexit-Austrittsabkommens – das zwar grundsätzlich unmittelbar anwendbar ist, in einigen Punkten jedoch den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume eröffnet und insoweit Durchführungsregelungen bedingt – betreffen folgende Punkte: Einerseits wurde die mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 56/2018, geschaffene Verordnungsermächtigung (§ 57a NAG) erweitert. Bisher hatte diese den Bundesminister für Inneres nur ermächtigt, Begleitregelungen zum legalen Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und ihren unter das Brexit-Austrittsabkommen fallenden Familienangehörigen festzulegen. Künftig ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt,

BUNDESBETREUUNGSAGENTUR

Breites Angebot

Am 1. Dezember 2020 hat die neue Bundesbetreuungsagentur (BBU) für Asylwerberinnen und Asylwerber ihre operative Arbeit aufgenommen – vorerst mit der Übernahme der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerberinnen und -werbern, seit 1. Jänner 2021 zusätzlich durch Aufnahme von unabhängiger Rechtsberatung und Rechtsvertretung, der Rückkehrberatung und -hilfe, Menschenrechtsbeobachtung sowie von Übersetzungs- und Dol-

metschleistungen. Mit Jänner 2021 wurden die Tätigkeiten sechs verschiedener Organisationen – des BMI (Administration der Bundes-Grundversorgung), der *ORS Service GmbH* (Sozialbetreuung, Küchenpersonal, Psychologisches Personal, Pflegepersonal, Facility Management) und der NGOs Caritas, Diakonie, Volkshilfe sowie des Vereins „Menschenrechte Österreich“ – unter dem Dach der BBU zusammengeführt.

Die BBU wurde mit dem Bundesgesetz über die Er-

richtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsdienstleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), das am 20. Juni 2019 in Kraft trat, geschaffen. Die BBU ist eine ausgegliederte Gesellschaft, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich steht. Ihr Aufbau startete Anfang 2020.

Mag. Andreas Achrainner nahm am 1. Jänner 2020 die Tätigkeit als Geschäftsführer der BBU GmbH auf und be-

gann die erforderlichen Strukturen der Gesellschaft zu errichten.

Innenminister Karl Nehammer betont, dass durch die BBU „Synergien gebündelt“ würden und „mehr Effizienz geschaffen“ werde. Empfänger der Leistungen der BBU sind einerseits der Bundesminister für Inneres, andererseits – soweit es die Rechtsberatung und die Zurverfügungstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht betrifft – die Bundesministerin für Justiz. G. W.



Asyl- und Fremdenrecht: Die Definition des Familienangehörigen und der Anwendungsbereich des Familienverfahrens wird erweitert.

auch Bestimmungen zur Bendigung des Aufenthalts dieser Personengruppe, also zur Erlassung aufenthaltsbedingender Maßnahmen mit Verordnung, festzulegen. Damit im Zusammenhang stehend wird für diese Personengruppe ein neuer Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung „Artikel 50 EUV“ vorgesehen, dessen Erteilungsvoraussetzungen wiederum in der Verordnung des Bundesministers für Inneres zu konkretisieren sind.

Andererseits ist es Personen, die als Familienangehörige eines nach dem Brexit-Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ innehaben, künftig möglich, ihrerseits als „Ankerpersonen“ für weitere (eigene) Angehörige, die als solche nicht unter das Brexit Austrittsabkommen fallen, zu fungieren. Solchen Angehörigen ist künftig ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ zu erteilen, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist und sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

Asyl- und Fremdenrecht.

Die Änderungen im Asylgesetz (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005) und im BFA VG (BGBl. I Nr. 87/2012) erweitern die Definition des Angehörigen im Familienverfahren, erhöhen die Effizienz der Rückkehrberatung und erklären das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland auch nach dem Austritt aus der EU von Gesetzes wegen zum sicheren Herkunftsstaat.

In Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 26. Juni 2020 (G 298/2019 u.a.) wird im AsylG 2005 die Definition des Familienangehörigen – und infolgedessen der Anwendungsbereich des Familienverfahrens – erweitert. Nach bislang geltender Rechtslage fiel zwar ein gesetzlicher Vertreter, der nicht Elternteil war, im Verhältnis zu dem vertretenen minderjährigen und ledigen Kind unter den Begriff des Familienangehörigen, nicht aber umgekehrt das Kind im Verhältnis zum gesetzlichen Vertreter. Deshalb kann im Familienverfahren zwar das

Kind den ihm zuerkannten Status des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten auf den gesetzlichen Vertreter „übertragen“, ohne dass dieser weitere Voraussetzungen, insbesondere die Glaubhaftmachung einer individuellen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, in seiner Person zu erfüllen braucht; umgekehrt ist es dem gesetzlichen Vertreter aber nicht möglich, den ihm zuerkannten Status des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten auf das Kind zu übertragen.

Der VfGH sah darin eine gegen das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, verstoßende Ungleichbehandlung. Daher soll die Definition des Familienangehörigen dahingehend angepasst werden, dass sie auch das minderjährige ledige Kind im Verhältnis zum gesetzlichen Vertreter, der nicht Elternteil ist, umfasst. Künftig wird es im Familienverfahren im Verhältnis zwischen

Kind und gesetzlichem Vertreter also „in beide Richtungen“ möglich sein, den Status des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten abgeleitet zu erlangen.

Effizientere Rückkehrberatung.

In Umsetzung des im Regierungsprogramm 2020-2024 festgelegten Ziels einer „Stärkung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration“ sieht die Novelle schließlich Anpassungen im BFA-VG bezüglich der Rückkehrberatung vor. Wird gegen einen Asylwerber oder einen sonstigen rechtmäßig aufhaltigen Fremden eine Rückkehrentscheidung erlassen, so soll künftig die Pflicht zur Inanspruchnahme eines Rückkehrberatungsgesprächs grundsätzlich erst mit Rechtskraft der Rückkehrentscheidung, also zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung) bereits absehbar ist. Zudem soll ein dem Fremden auszufolgendes Informationsblatt eine möglichst breite Inanspruchnahme der Rückkehrberatung gewährleisten.

Bernhard Krumphuber